

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Oö. VBGE § 3

Oö. VBGE - Oö. Verwaltungsgemeinschaftsverordnung - Bezirkshauptmannschaften
Grieskirchen und Eferding

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding werden in Personalunion durch den Bezirkshauptmann bzw. die Bezirkshauptfrau von Grieskirchen geleitet.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at